Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6255**
16. Wahlperiode 23. 08. 2007

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Lötzsch, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/6203 –**

Bilanz der Abwicklung der Bodenreform

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Presseerklärung der Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, zum rechtskräftigen Urteil der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Rechtsstreit Jahn u. a./Bundesrepublik Deutschland vom 30. Juni 2005 ist angeführt, dass auf der Grundlage der Regelungen, die durch das 2.Vermögensrechtänderungsgesetz vom 14. Juni 1992 für die Abwicklung der Bodenreform erlassen und als Artikel 233 §§ 11 bis 16 in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EBGB) eingestellt wurden, „… die Erben der Neubauern Flächen in einem Umfang von ca. 100 000 ha an die Länder abgegeben (haben). Nach einer groben Schätzung beläuft sich deren Wert auf ca. 340 Mio. Euro. Zusätzlich haben die Länder in Fällen, in denen die Grundstücke bereits verkauft waren oder in denen eine entsprechende Einigung erzielt wurde, anstelle der Grundstücke ca. 90 Mio. Euro erhalten.“

Zwischenzeitlich ist die Abwicklung der Bodenreform, die von den Bundesländern nach der nicht rechtskräftigen Entscheidung der 3. Kammer des EGMR vom 22. Januar 2004 bis zur endgültigen Entscheidung der Großen Kammer ausgesetzt war, weitergegangen. Folgerichtig dürften sich seitdem die o. g. Größenordnungen verändert haben. Der Öffentlichkeit sollte nun anstatt ungefährer Angaben und einer „groben Schätzung“ eine aktuelle Bilanz der Abwicklung der Bodenreform per 31. Dezember 2006 vorgelegt werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Bundesregierung liegen zu keiner der gestellten Fragen aktuelle Erkenntnisse vor.

Die Regelungen über die Abwicklung der Bodenreform (Artikel 233 §§ 11 bis 16 EGBGB) räumen dem Fiskus des jeweiligen Landes das Recht ein, unter den näher bezeichneten Voraussetzungen die unentgeltliche Auflassung der Grundstücke zu verlangen. Die Abwicklung der Bodenreform ist insofern Sache der Länder. Zu den erfragten Angaben können nur die Länder Auskunft erteilen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 21. August 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Soweit die Formulierung zu den Fragen 1 und 3 den Eindruck erwecken, es handele sich um Ansprüche des Bundes, so ist dies unzutreffend.

Die Feststellung der für die Beantwortung notwendigen Daten ist innerhalb der vorgesehenen Frist nicht möglich. Dies würde Nachfragen bei den Landesregierungen erforderlich machen, die dort einen zum Teil erheblichen Rechercheaufwand auslösen würden.

Im Zusammenhang mit dem in den Vorbemerkungen der Fragesteller genannten Beschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) war im Februar 2004 der Bundesregierung von den Ländern Zahlenmaterial zur Verfügung gestellt worden. Diese Daten dürften sich bis heute kaum nennenswert verändert haben, weil zum damaligen Zeitpunkt die Verfahren zur Abwicklung der Bodenreform schon sehr weit fortgeschritten waren.

Soweit die Fragen im Folgenden anhand des der Bundesregierung vorliegende Zahlenmaterials beantwortet werden können, handelt es sich daher um die aus dem Jahr 2004 festgestellten Angaben.

1. Wie viele Grundbücher wurden auf mögliche Ansprüche des Bundes auf Grundlage der Regelungen zur Abwicklung der Bodenreform des Zweiten Vermögensrechtänderungsgesetzes vom 22. Juli 1992[1] überprüft (bitte insgesamt und unterteilt nach den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Berlin angeben)?

Ansprüche des Bundes räumt das Gesetz nicht ein.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang Grundbücher überprüft worden sind. Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Länder zur Feststellung eventueller Auflassungsansprüche unterschiedlich vorgegangen sind und nicht in allen Ländern die Grundbücher gezielt auf solche Ansprüche hin überprüft wurden.

2. Zu welchem Ergebnis führte die Überprüfung der Grundbücher insgesamt und unterteilt nach den genannten Bundesländern?

   a) In wie vielen Fällen lag keine Besserberechtigung des Bundeslandes vor?

   b) in wie vielen Fällen bestand ein Anspruch des Bundeslandes?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen Fällen keine Besserberechtigung des Landes vorlag.

Nach den Angaben aus dem Jahr 2004 ergibt sich in den einzelnen Ländern die Zahl der Fälle, in denen der Fiskus erfolgreich Auflassungsansprüche geltend gemacht hat, wie folgt:

Brandenburg	**Meckl.-Vorp.**	**Sachsen**	**Sachsen-Anhalt**	**Thüringen**	**insgesamt**
ca. 14 000	7 730	ca. 3 970	ca. 18 000	2 200	ca 45 900 Fälle

[1] In der Folge als Bodenreformabwicklungsgesetz bezeichnet.

3. In welchem Umfang sind auf Grundlage der Regelungen des Bodenreformabwicklungsgesetzes Grundstücke zugunsten des Bundes aufgelassen worden

   a) landwirtschaftliche Flächen,

   b) forstwirtschaftliche Flächen,

   c) Gebäude- und Verkehrsflächen,

   d) sonstige Flächen

   (bitte Hektar insgesamt und unterteilt nach den genannten Bundesländern in folgender Aufteilung angeben)?

Auflassungsansprüche des Bundes hat das Gesetz nicht begründet.

Nach den Angaben aus dem Jahr 2004 ergibt sich in den einzelnen Ländern der Umfang der aufgelassenen Flächen wie folgt:

Brandenburg	**Meckl.-Vorp.**	**Sachsen**	**Sachsen-Anhalt**	**Thüringen**	**insgesamt**
ca. 34 000 ha	28 317 ha	ca. 11 350 ha	ca. 26 000 ha	1 662 ha	ca. 101 330 ha

Zu der Art der Nutzung der aufgelassenen Flächen haben die Länder im Jahr 2004 folgende Angaben gemacht:

Brandenburg	**Meckl.-Vorp.**	**Sachsen**	**Sachsen-Anhalt**	**Thüringen**	**insgesamt**
überwiegend an Landwirte verpachtet; außerdem an Windparks und zu Gewerbezwecken verpachtet; zum Teil Kleingartenanlagen und Wohnnutzung	überwiegend an Landwirte verpachtet; außerdem Kleingartenanlagen, Erholungsgrundstücke, Wohnnutzung	überwiegend an Landwirte verpachtet; außerdem forstwirtschaftliche Nutzung	überwiegend verpachtet	1 179 ha landwirtschaftlich genutzt (überwiegend verpachtet); 427 ha fortswirtschaftlich genutzt 42 ha andere Nutzung	überwiegend verpachtet zur landwirtschaftlichen Nutzung

4. Wie hoch sind die von den Bundesländern vereinnahmten Geldleistungen aus der Erlösauskehr im Fall bereits verkaufter Grundstücke (bitte Euro insgesamt und nach Bundesländern unterteilt angeben)?

Nach den Angaben aus dem Jahr 2004 ergaben sich im folgenden Umfang Geldzahlungen an den Fiskus, weil Grundstücke bereits verkauft waren (Erlösauskehr) oder weil das Land auf die Herausgabe der Grundstücke verzichtet hat:

Brandenburg	**Meckl.-Vorp.**	**Sachsen**	**Sachsen-Anhalt**	**Thüringen**	**insgesamt**
ca. 23 Mio. €	ca. 30 Mio. €	ca. 18 862 Mio. €	ca. 11 Mio. €	3 957 830,70 €	ca. 87 Mio. €

5. Wie hoch sind die Einnahmen aus der Verpachtung und Vermietung aufgelassener Grundstücke (bitte Euro insgesamt und nach Bundesländern unterteilt angeben)?

Der Bundesregierung liegen darüber keine Erkenntnisse vor.

6. In welchem Flächenumfang sind aufgelassene Grundstücke verkauft worden (bitte Hektar insgesamt und nach Bundesländern unterteilt angeben)?

Im Jahr 2004 befanden sich die Flächen noch in dem folgenden Umfang im Eigentum des jeweiligen Landes:

Brandenburg	**Meckl.-Vorp.**	**Sachsen**	**Sachsen-Anhalt**	**Thüringen**	**insgesamt**
33 700 ha	26 400 ha	8 254 ha	7 700 ha	1 648 ha	77 702 ha

7. Wie hoch sind die bisher erzielten Erlöse aus dem Verkauf aufgelassener Grundstücke (bitte Euro insgesamt und nach Bundesländern unterteilt angeben)?

Der Bundesregierung liegen darüber keine Erkenntnisse vor.

8. In welcher Höhe gibt es noch offene Forderungen aus der Abwicklung der Bodenreform (bitte insgesamt und unterteilt nach Bundesländern angeben):
   a) Forderungen, die durch Ratenzahlungen beglichen werden;
   b) Forderungen, die wegen Zahlungsunfähigkeit der Schuldner derzeit oder dauerhaft uneinbringlich sind?

Der Bundesregierung liegen darüber keine Erkenntnisse vor.

9. Auf welche Höhe belaufen sich die Gesamtkosten der Abwicklung der Bodenreform unterteilt nach Ländern und gegliedert nach:
   a) Personal- und Sachkosten,
   b) Ausgaben für die Vergütung der Recherchetätigkeit externer Dienstleister zur Ermittlung von Bodenreformerben,
   c) Rechtsanwalts- und Notarkosten,
   d) Gerichtskosten,
   e) sonstige Kosten bei der Durchführung des Bodenreformabwicklungsgesetzes?

Der Bundesregierung liegen darüber keine Erkenntnisse vor.

10. Wie viele Klageverfahren, die auf Auflassung von Flächen bzw. auf Auskehr der Veräußerungserlöse gerichtet waren, sind mit welchen Entscheidungen abgeschlossen (bitte Verfahren insgesamt und nach Bundesländern unterteilt angeben)?

Der Bundesregierung liegen über die Anzahl von Gerichtsverfahren, in denen der Landesfiskus geltend gemachte Ansprüche nicht durchsetzen konnte, keine Erkenntnisse vor.

Bis zum Jahr 2004 hatten die Länder die Auflassung bzw. die Herausgabe des Verkaufserlöses im folgenden Umfang in Verfahren vor den Gerichten erfolgreich durchgesetzt:

Brandenburg	**Meckl.-Vorp.**	**Sachsen**	**Sachsen-Anhalt**	**Thüringen**	**insgesamt**
ca. 1 590	ca. 550	849	828	233	ca. 4 050

11. Wie viele Verfahren zur Bodenreformabwicklung sind noch in Bearbeitung, und um wie viele Hektar Land und um welche finanzielle Höhe handelt es sich in der Summe dieser Streitfälle (bitte insgesamt und nach Bundesländern unterteilt angeben)?

Der Bundesregierung liegen darüber keine Erkenntnisse vor.

12. In wie vielen Fällen wurde von der Möglichkeit der Anwendung einer Härtefallregelung zugunsten der Betroffenen insgesamt und aufgeschlüsselt nach Regelungsart und Bundesländern Gebrauch gemacht von

    a) Stundung,

    b) Teilerlass,

    c) Stundung und Teilerlass,

    d) Zahlung unterhalb des Verkehrswertes,

    e) Rückkaufangebot unterhalb des Verkehrswertes?

Der Bundesregierung liegen darüber keine Erkenntnisse vor.

13. Welche finanzielle Größenordnung haben die vollzogenen Härtefallregelungen, und wie hoch ist ihr Anteil am Gesamtvolumen der Grundstücksauflassung und Erlösauskehr zugunsten der Bundesländer?

Der Bundesregierung liegen darüber keine Erkenntnisse vor.

14. In welchem Umfang wurden bisher Mittel aus den Sondervermögen „Bodenreformabwicklung“ der einzelnen Bundesländer an die jeweiligen Landeshaushalte abgeführt, z. B. um Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund und Dritten begleichen zu können (bitte Aufgliederung nach Bundesländern und Verwendungszweck)?

Der Bundesregierung liegen darüber keine Erkenntnisse vor.

15. Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, bei denen die Bundesländer wegen der mit dem 2. Oktober 2000 eingetretenen Verjährung von Auflassungsansprüchen (§ 14 Artikel 233 Satz 1 EGBGB – Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) leer ausgegangen sind?

Der Bundesregierung liegen darüber keine Erkenntnisse vor.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333